



Hauptsatzung vom 13. März 2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen am 13. März 2023 folgende Hauptsatzung neu gefasst:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

- (2) Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
- 1.1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
 - 1.2. der Technische- und Umweltausschuss
 - 1.3. der Ausschuss für Kultur, Sport, Fremdenverkehr und Soziales
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse

- (1) Für die beratenden Ausschüsse werden folgende Zuständigkeitsbereiche festgelegt:

Verwaltungs- und Finanzausschuss:

- 1.1. Finanz- und Haushaltswirtschaft mit Haushaltsplan, Gebühren, Beiträge und Steuern, Rechenschaftsberichten
- 1.2. Personalangelegenheiten, allg. Verwaltungsangelegenheiten
- 1.3. Satzungsrecht
- 1.4. Prüfungsangelegenheiten (Kommunalaufsicht)
- 1.5. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde, Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- 1.6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- 1.7. Feuerlöschwesen
- 1.8. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung
- 1.9. Wirtschaftsförderung und Vorbereitung der Vergabe von Gewerbegrundstücken

Technischer- und Umweltausschuss:

- 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- 1.2. Bauanträge, Bauvoranfragen
- 1.3. Versorgung und Entsorgung
- 1.4. Bauhof, Fuhrpark, Straßenbeleuchtung
- 1.5. Straßen, Verkehrswesen
- 1.6. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- 1.7. Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung
- 1.8. Denkmalschutz

Ausschuss für Kultur, Sport, Fremdenverkehr und Soziales

- 1.1. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- 1.2. Schul- und Kindergartenangelegenheiten
- 1.3. Sportangelegenheiten
- 1.4. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen (Baumaßnahmen), Park- und Gartenanlagen
- 1.5. Fremdenverkehr
- 1.6. Kinder-, jugend- und seniorenpolitische Themen
- 1.7. Vereinsangelegenheiten
- 1.8. Städtepartnerschaften

IV. BÜRGERMEISTER

**§ 6
Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

**§ 7
Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500,00 € im Einzelfall;
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten gemäß Stellenplan mit Ausnahme der (stellv.) Fachbereichsleiter/innen und der Einrichtungsleiter/innen (Kindergarten, Musikschule, Bauhof);

Kommentiert [MB1]: Bisher: 15.000 €

Kommentiert [MB2]: Bisher: 5.000 €

Kommentiert [MB3]: Bisher: bis EG 6

- 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis zu 1.500,00 € im Einzelfall;
- 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2. bis zu 6 Monaten und bis zum Höchstbetrag von 10.000,00 €;
- 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 € beträgt;
- 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,00 € im Einzelfall; sowie die Zuständigkeit zu Rangänderungen;
- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,00 € im Einzelfall;
- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;
- 2.11. die Entscheidung über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (§ 24 ff. BauGB),
- 2.12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen.
- 2.14. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S.d. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Kommentiert [MB4]: 6.000 €

Kommentiert [MB5]: 3.000 €

Kommentiert [MB6]: 15.000 €

Kommentiert [MB7]: 3.000 €

Kommentiert [MB8]: 7.500 €

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. ORTSTEILE

§ 9 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1. Steißlingen
 - 1.2. Wiechs
- (2) Der Name der Ortschaft Wiechs wird mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 10 Einrichtung von Ortschaften

Es wird folgende Ortschaft eingerichtet:

Wiechs, bestehend aus dem Ortsteil Wiechs.

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In der nach § 10 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte im Ortsteil Wiechs beträgt 6 Mitglieder.

§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
 - 2.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 2.2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 2.3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wirtschaftswege,
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 3.1 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 3.2 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 3.3 die Förderung der Landwirtschaft

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. Juli 2004 in der Fassung vom 21.12.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 14.03.2023



Benjamin Mors
Bürgermeister